

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	17/4359	Bausachen	MLW	5.	17/4629	Besoldung/Tarifrecht	FM
2.	17/4003	Ausländer- und Asylrecht	JuM	6.	17/4674	Steuersachen	FM
3.	17/4520	Kommunale Angelegenheiten	IM	7.	17/4732	Besoldung/Tarifrecht	FM
4.	17/4566	Aufnahme/Einglie- derung von Flücht- lingen	JuM	8.	17/4835	Steuersachen	FM
				9.	17/4863	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	IM

1. Petition 17/4359 betr. Bausache

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt einen Anbau zur Toilettennutzung an ihre bestehende Geschirrhütte im Landschaftsschutzgebiet.

II. Sachverhalt

Das Grundstück der Petentin in W. befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Zudem liegt es im Landschaftsschutzgebiet B. Das Landschaftsschutzgebiet wurde mit Verordnung vom 4. November 1968 ausgewiesen. Das Errichten baulicher Anlagen im Landschaftsschutzgebiet bedarf seit diesem Zeitpunkt einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis. Nach § 35 BauGB können zudem bauliche Vorhaben im Außenbereich nur im Einzelfall unter besonderen Voraussetzungen zugelassen werden.

Das Grundstück ist derzeit mit einer kleinen Hütte bebaut. Das Häuschen wurde am 12. Mai 1960 durch das Bürgermeisteramt mit einer Grundfläche von 3,4 Meter x 3,45 Meter gestattet. Die ehemaligen Eigentümer konnten per Fotoaufnahmen nachweisen, dass das Gebäude (ohne Anbauten) bereits im Jahr 1961 bestand. Nach Aktenlage wurden in den Jahren ca. 1963/1964 mehrere Anbauten errichtet, unter anderem ein freistehendes Toilettenhäuschen mit einer Grundfläche von 0,8 Meter x 0,8 Meter (Stand 19. Juli 1986).

Dieses Toilettenhäuschen war zum Zeitpunkt einer Baukontrolle am 11. März 2015 nicht mehr vorhanden, eine neue Toilette war in einem neu errichteten Anbau mit den Maßen 3,3 Meter x 4,0 Meter untergebracht. Mit Bescheid vom 13. März 2015 wurde die Einstellung der Arbeiten angeordnet, wogegen die Eigentümerin Widerspruch erhob. Bei einer Baukontrolle am 12. November 2015 wurde eine Fortführung der Arbeiten festgestellt, der Anbau sei nochmals um 1,5 Meter verlängert worden, Solarzellen und Satellitenschüssel installiert worden. Mit Bescheid vom 1. Dezember 2015 wurde die Beseitigung der Anbauten und die Wiederherstellung der Wiese angeordnet, wogegen wiederum Widerspruch erhoben wurde.

Der Gemeindeverwaltungsverband als untere Baurechtsbehörde hat im Jahr 2016 zwei neue Stellen geschaffen, um systematisch gegen unerlaubtes Bauen im Außenbereich vorgehen zu können. Infolgedessen wurde u. a. in den Landschaftsschutzgebieten Bestandsaufnahmen der auf den Grundstücken befindlichen baulichen Anlagen durchgeführt. Überprüft wird dabei ebenfalls, ob eine naturschutzrechtliche Erlaubnis für die jeweiligen baulichen Anlagen erteilt wurde.

Bei einer Baukontrolle am 5. Dezember 2018 wurde die Errichtung eines weiteren Anbaus auf dem Grundstück der Petentin festgestellt. Die Entfernung der Anbauten bis 15. März 2019 wurde angeordnet. Mit Widerspruchsbescheid vom 17. Dezember 2019 wurden

die Widersprüche zurückgewiesen, woraufhin Klage erhoben wurde.

Die Klage wurde vom Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 3. März 2022 abgewiesen. Im Beschluss werden unter anderem Ausführungen zum Bestandschutz gemacht, auch auf die weiteren vorgetragenen Argumente der Petentin (Schwerbehinderung ihres Ehemannes, Eigentumsschutz, Randlage im Naturschutzgebiet, andere bauliche Anlagen) wird im Beschluss ausführlich eingegangen.

Die Petentin hat sich im Januar 2023 an den Petitionsausschuss gewandt mit der Anregung, die Bestimmungen des Landschaftsschutzes anzupassen um bauliche Anlagen ausbauen und in Stand setzen zu dürfen. Dieser Petition 17/1843 konnte nicht abgeholfen werden (siehe Landtagsdrucksache 17/8584).

Die Petentin hat parallel zum Petitionsverfahren mit Schreiben vom 17. Juli 2024 beim Landratsamt eine naturschutzrechtliche Erlaubnis für die Errichtung eines Toilettenhäuschens und einer Geschirrhütte beantragt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 18. September 2024 den Antrag zurückgewiesen. Begründet wurde diese Ablehnung dahingehend, dass es in dem geschützten Bereich des Landschaftsschutzgebietes verboten ist, Veränderungen vorzunehmen, die die Landschaft verunstalten, die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen. Die Errichtung einer Geschirrhütte und eines Toilettenhäuschens würde die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigen, da bauliche Anlagen in der freien Natur wesensfremd sind.

Bei einer Baukontrolle am 27. August 2025 wurde die erneute Errichtung eines Anbaus (Toilette) an die Geschirrhütte festgestellt, welcher nach Anhörung der Petentin am 29. August 2025 entfernt wurde (Baukontrolle vom 24. September 2025).

III. Rechtliche Würdigung

Das bestehende, genehmigte Häuschen der Petentin genießt Bestandsschutz, nicht jedoch die über die Jahre entstandenen, nicht genehmigten Anbauten. Eine Wiedererrichtung dieser illegalen Anbauten ist nicht zulässig.

Die damaligen Eigentümer des Flurstücks wurden mit Schreiben vom 15. Mai 1987 darüber informiert, dass aufgrund des Kleinbautenerlasses vom 21. November 1978 und dem hierzu ergangenen Verfahrenserlass gegen Kleinbauten und Einfriedungen, die vor dem 1. Januar 1965 rechtswidrig errichtet wurden und seitdem unbeanstandet geblieben sind, nicht mehr vorgegangen werden soll. Ausschlaggebend ist hierfür der Zeitpunkt der Errichtung der baulichen Anlagen. Die ehemaligen Eigentümer konnten per Fotoaufnahmen nachweisen, dass das Gebäude (ohne Anbau) bereits im Jahr 1961 bestand. Nach Aktenlage wurden die Anbauten ca. 1963/1964 errichtet. Selbst wenn der Toiletten-Anbau (mit der Grundfläche von 0,8 Meter x 0,8 Meter) bereits 1961 bestanden haben sollte, ist der Bestandsschutz mit seiner Entfernung erloschen.

Neue bauliche Anlagen mit Toilette sind baugenehmigungspflichtig. Eine Baugenehmigung wurde der Petentin jedoch nicht erteilt und kann auch nicht in Aussicht gestellt werden. Nach § 35 BauGB sind grundsätzlich nur privilegierte Vorhaben wie etwa eines landwirtschaftlichen Betriebs im Außenbereich zulässig. Das Vorhaben der Petentin ist als „sonstiges Vorhaben“ zu beurteilen. Nach § 35 Absatz 2 BauGB können diese im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Das Vorhaben beeinträchtigt jedoch mehrere öffentliche Belange, da es Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes und die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt, das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet sowie die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt.

Zudem befindet sich die gewünschte bauliche Anlage in einem Landschaftsschutzgebiet. Die Errichtung von baulichen Anlagen ist dort verboten, bzw. bedarf einer Genehmigung. Die Schutzgebietsverordnung gibt mit § 2 vor, dass innerhalb des Landschaftsschutzgebietes sämtliche Maßnahmen verboten sind, die die Landschaft verunstalten oder die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen. Damit soll auch eine wesensfremde Bebauung im Außenbereich und innerhalb des Landschaftsschutzgebietes verhindert werden. Die natürliche Eigenart der Landschaft wird geprägt von der naturgegebenen Art der Bodennutzung, einschließlich von Eigentümlichkeiten der Bodenformation und ihrer Bewachsung. Es sollen bauliche Anlagen abgewehrt werden, die der Landschaft wesensfremd sind oder die der Allgemeinheit Möglichkeiten der Erholung entziehen. Die von der Petentin beantragte naturschutzrechtliche Erlaubnis für die Errichtung einer Geschirrhütte und eines Toilettenhäuschens wurde daher mit Schreiben vom 18. September 2024 abgelehnt.

Die Petentin hat bereits mit der abgeschlossenen Petition 17/1843 begehrt, ihr Flurstück trotz entgegenstehender landschaftsschutzrechtlicher Bestimmungen besser nutzen zu können. Sie wollte die damals auf dem Grundstück befindlichen baulichen Anlagen in Stand setzen. Daher regte die Petentin an, die Bestimmungen des Landschaftsschutzes zu ändern.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Februar 2025 über die abgeschlossene Petition 17/1843 beraten und beschlossen die Petition der Regierung als Material zu überweisen. Aus diesem Anlass wurden die Naturschutzbehörden klarstellend informiert, dass für Bauwerke, welche dem Schutzzweck dienen, eine Ausnahme von der Schutzgebietsverordnung möglich ist (z. B. Geschirrhütten als zur Pflege dienend). Da aber unabhängig vom Landesrecht die Bauwerke in der Regel auch gegen Bundesrecht verstoßen (Bauen im Außenbereich), wäre auch im Falle einer Änderung des Landesrechts kein anderes Ergebnis zu erwarten.

Die von der Petentin angeführten Windräder, die in Sicht- und Hörweite errichtet werden sollen, führen zu

keiner anderen Bewertung. Nördlich und östlich sind in der Karte der Vorranggebiete für Windkraft des Verbands Region Stuttgart zwei Flächen für Windkraftanlagen dargestellt. Der Satzungsbeschluss zur Teilfortschreibung wurde am 3. Dezember 2025 gefasst, die Teilfortschreibung wurde dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen abgelehnt. Die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten verstößt im Übrigen nicht gegen die Schutzgebietsverordnungen. Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses an dem Gelingen der Energiewende, wurde durch Bundesrecht (vergleiche § 26 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz) die Möglichkeit des Baus von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten neu geregelt. Das Interesse der Petentin an einer Freizeitznutzung stellt hingegen kein überragendes öffentliches Interesse dar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Kirschbaum

2. Petition 17/4003 betr. Beschwerde über die Ausländerbehörde, Verfahrensdauer

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beschwert sich über die Verfahrensdauer der Bearbeitung seines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken gemäß § 16b Aufenthaltsgesetz.

II. Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Die Ausländerbehörde hat dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis mit Gültigkeitsdauer von Ende Oktober 2025 bis Ende Oktober 2026 als elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) erteilt. Der eAT wurde direkt an den Petenten durch die Bundesdruckerei versandt und am 14. November 2025 zugestellt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatte(r): Seimer

3. Petition 17/4520 betr. Prüfung eines Gemeinde-ratsbeschlusses

I. Gegenstand der Petition

Mit der Petition wird begehrt, einen Beschluss des Gemeinderats einer Stadt zum Verkauf eines Grundstücks für nichtig zu erklären.

II. Sachverhalt

Der Verein betreibt eine Moschee in der Stadt, es besteht ein unbefristeter Leihvertrag mit der Stadt aus dem Jahre 1987. Dort finden regelmäßig Gottesdienste auf Türkisch und Deutsch statt, ebenso Sprachkurse, Integrationsberatung, Seelsorge, Freizeitaktivitäten und interkulturelle Feste. Aufgrund der begrenzten Kapazitäten und des schlechten baulichen Zustands des Gebäudes suchte der Verein nach einem Grundstück für den Bau einer neuen Moschee. Hierfür kommt ein Grundstück mit ca. 3 480 m² im Gewerbegebiet der Stadt in Betracht. Nach Auffassung der Stadtverwaltung bietet sich dieses Grundstück aufgrund der guten Anbindung an den ÖPNV sowie der repräsentativen und konfliktarmen Lage an. Käufer, Bauherr und Betreiber soll der örtliche Verein sein. Die geplante „Moschee der Kulturen“ baut auf einem offenen und integrativen Ansatz auf. Die Planungen sehen ein modernes Gebäude-Ensemble mit Gebetsräumen für Damen und für Herren, einem Veranstaltungssaal, einem Jugendraum, einem Restaurant, einem Café und Büros vor.

Der Gemeinderat der Stadt hat in seiner Sitzung vom 22. Oktober 2025 in öffentlicher Sitzung den Beschluss gefasst, dem Verein einen Kaufvertrag für das Grundstück im Gewerbegebiet zum Bau einer Moschee zu unterbreiten.

Dem Kaufvertrag soll eine Präambel vorangestellt werden, welche klare Erwartungen der Stadt an die türkisch islamische Gemeinde formuliert. Vergleichbar mit Grundstücksverkäufen an Firmen im Gewerbegebiet wird im Kaufvertrag zudem eine Bauverpflichtung von fünf Jahren ab Vertragsabschluss festgeschrieben.

Der Petent begehrt eine Verfügung zur Erklärung der Nichtigkeit dieses Beschlusses vom 22. Oktober 2025. Die geheime Abstimmung habe ein sehr knappes Ergebnis mit einer Mehrheit von 13 Ja-Stimmen, bei 10 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen gehabt. Der Entscheidung sei praktisch keine öffentliche Meinungsbildung vorausgegangen, da zuvor lediglich in nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse beraten worden sei. Es sei im Nachhinein bekannt geworden, dass der Verein den Erwerb dieses riesigen Grundstückes mit exponierter Lage seit Jahrzehnten angestrebt habe. Der Bau einer gigantischen Moschee stelle ein weithin demonstrierendes Symbol der Macht des Islams dar und präge das Stadtbild nachhaltig. Das Leben der Einwohner der Stadt würde sich hierdurch ändern. Aufgrund der überragenden gesellschaftlichen Bedeutung der Entscheidung müsse über den Verkauf des Grundstückes daher von fachkundigen Gremien,

wie dem Land- oder Bundestag, unter demokratischer Einbeziehung der betroffenen Bevölkerung entschieden werden.

Dem Beschluss waren verschiedene Beratungen vorausgegangen. Der Ältestenrat des Gemeinderats hatte sich erstmalig am 25. März 2025 mit dem Verhandlungsgegenstand befasst, als der Verein das Anliegen an die Gemeinde gerichtet hatte. Der Gemeinderat hatte das Thema erstmalig am 5. Mai 2025 nichtöffentlich vorberaten. Der Ortschaftsrat, auf dessen Gemarkung sich das Grundstück befindet, beriet über das Anliegen am 15. Mai 2025 sowie am 26. Juni 2025 nichtöffentlich. Zudem hat am 18. September 2025 ein Workshop des Ortschaftsrats zu dem Verhandlungsgegenstand stattgefunden. Die vorbereitende Beratung zum Grundstücksverkauf erfolgte in nichtöffentlicher Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 13. Oktober 2025.

Die Einladung und die Tagesordnung zur Gemeinderatssitzung vom 22. Oktober 2025 wurden über das Amtsblatt der Stadt am 16. Oktober 2025 veröffentlicht. Die Einstellung der Tagesordnung und des Tagesordnungspunktes im Ratsinformationssystem erfolgte am 15. Oktober 2025. Die Drucksache zum Verhandlungsgegenstand wurde den Gemeinderäten am 2. Oktober 2025 und der Öffentlichkeit am 15. Oktober 2025 im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Vor dem Beschluss im Gemeinderat fand am 11. Oktober 2025 eine Informationsveranstaltung, eine sogenannte „Moschee-Rundfahrt“ statt. Auf Initiative des Vereins wurde diese für die Gemeinderatsmitglieder organisiert. Wegen des Informationsbedürfnisses der Öffentlichkeit wurden auf Hinwirken der Stadtverwaltung auch die örtliche Presse und Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen eingeladen. Die Gemeinderäte wurden am 30. Juli 2025 eingeladen, die örtliche Presse am 7. Oktober 2025. Am 13. Oktober 2025 hatte die örtliche Zeitung über die Thematik berichtet.

III. Rechtliche Würdigung

Der Beschluss des Gemeinderats der Stadt ist wirksam zustande gekommen. Ein schwerwiegender Verstoß gegen Zuständigkeits- oder wesentliche Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO), der zu einer Nichtigkeit des Beschlusses führen würde, ist nicht ersichtlich.

Nach § 24 Absatz 1 GemO ist der Gemeinderat für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes oder durch Übertragung zuständig ist. Die Veräußerung gemeindeeigener Grundstücke ist eine solche Angelegenheit der Gemeinde; sie gehört zur kommunalen Vermögensverwaltung im Rahmen ihres Rechts auf Selbstverwaltung (Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz, Artikel 71 Absatz 1 Landesverfassung, § 2 GemO). Die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Verkauf des Grundstückes war durch die Hauptsatzung der Stadt nicht auf den Oberbürgermeister oder einen be-

schließenden Ausschuss übertragen. Der Gemeinderat war somit sachlich zuständig.

Im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts besitzt der Gemeinderat einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Nutzung und Veräußerung gemeindlicher Grundstücke. Die Entscheidung für oder gegen einen bestimmten Käufer und eine bestimmte Nutzung ist grundsätzlich eine Frage kommunalpolitischer Willensbildung. Fehler bei der Ausübung des Ermessens durch den Gemeinderat sind nicht erkennbar. Der Gemeinderat hat das Für und Wider des Grundstücksverkaufs, auch unter Berücksichtigung der beabsichtigten Nutzung zum Moscheebau, beraten. Ein sachwidriges oder willkürliches Vorgehen ist nicht erkennbar; vielmehr ist davon auszugehen, dass die Entscheidung auf einer Abwägung städtebaulicher, gesellschaftlicher und finanzieller Gesichtspunkte beruhte. Der Beschluss verstößt auch nicht gegen höherrangiges Recht. Ein Verstoß gegen das Willkürverbot oder andere allgemeine Rechtsgrundsätze ist nicht erkennbar; sachfremde Erwägungen sind weder dargelegt noch ersichtlich.

Die Tatsache, dass die Entscheidung politisch umstritten und mit knapper Mehrheit ergangen ist, begründet keinen Ermessensfehler. Gemäß § 37 Absatz 2 GemO ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Dies war der Fall; die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt. Nach § 37 Absatz 6 Satz 2 GemO werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Beschluss erfolgte mit 13 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen – damit wurde die einfache Mehrheit erreicht. Anhaltspunkte für Mitwirkungsverbote (Befangenheit) oder fehlerhafte Stimmauszählung sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Die Beschlussfähigkeit und die erforderliche Beschlussmehrheit lagen somit vor.

Der Gemeinderat kann nach § 37 Absatz 1 Satz 1 GemO nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

Sitzungen des Gemeinderats sind mit angemessener Frist durch den Bürgermeister einzuberufen und die Verhandlungsgegenstände sind rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag mitzuteilen. Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen (§ 34 Absatz 1 Satz 1 GemO). Die Tagesordnung wurde am 15. Oktober 2025 im Ratsinformationssystem der Stadt eingestellt. Die Drucksache zum Tagesordnungspunkt wurde den Gemeinderäten bereits am 2. Oktober 2025 zur Verfügung gestellt. Die Vorschriften über die Einberufungsfrist sollen eine ausreichende Vorbereitung ermöglichen und dienen somit den Interessen der Mitglieder des Gemeinderats. Nachdem diese über den Verhandlungsgegenstand ohne Beanstandung im Hinblick auf die Rechtzeitigkeit der Zurverfügungstellung der Informationen abgestimmt haben, kann ein Verfahrensfehler nicht festgestellt werden.

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind zudem rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben (§ 34 Absatz 1 Satz 7 GemO), um sicherzustellen,

dass auch die Einwohner von der Sitzung Kenntnis erhalten können. Die ortsübliche Bekanntgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn sich der Bürger noch darauf einrichten kann, an der Sitzung teilzunehmen, sodass eine Frist von drei Tagen als ausreichend angesehen wird. Da bei der Stadt ein elektronisches System zur Bereitstellung der Sitzungsunterlagen existiert, sind Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sowie die zugehörigen Beratungsunterlagen zudem nach § 41b Absätze 1, 2 und 7 GemO zu veröffentlichen. Mit der Einladung zur Gemeinderatssitzung im Amtsblatt am 16. Oktober 2025 und der Einstellung der Tagesordnung und zugehöriger Dokumente ins Ratsinformationssystem am 15. Oktober 2025 wurden die Einladung und die Tagesordnung rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen.

§ 35 Absatz 1 Satz 1 GemO bestimmt, dass die Sitzungen des Gemeinderats grundsätzlich öffentlich sind. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Sitzungen dient der Einsichtsmöglichkeit der Bürger in die Tätigkeit der Kommunalvertretung ebenso wie einer Kontrollfunktion. Nach § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern.

Der Beschluss im Gemeinderat am 22. Oktober 2025 wurde in öffentlicher Sitzung gefasst. Die vorbereitenden Beratungen zum Grundstücksverkauf fanden hingegen zunächst in nichtöffentlichen Sitzungen statt. Anlass hierfür waren die schutzwürdigen Aspekte einer konkreten Grundstücks- und Verhandlungsangelegenheit. In Grundstücksangelegenheiten kann eine nichtöffentliche Beratung erforderlich sein. Es besteht ein Interesse an vertraulicher Behandlung, wenn die öffentliche Beratung des Kaufvertrags eine nachteilige Offenlegung persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse zur Folge hat. Eine nichtöffentliche Beratung ist auch dann angezeigt, wenn die Gemeinde die Modalitäten von Grundstücksverkäufen im Einzelnen beraten und beschließen muss. Bei einer Beratung über die Verkaufsstrategie dient die Nichtöffentlichkeit auch dem Ziel, ein möglichst wirtschaftliches Ergebnis zu erzielen.

Es bestehen insofern keine Hinweise darauf, dass die nichtöffentliche Beratung im Ortschaftsrat und im beschließenden Ausschuss nicht rechtmäßig war. Eine rechtliche Verpflichtung, bereits die interne Willensbildung und alle vorbereitenden Verhandlungen in einem frühen Stadium in öffentlicher Sitzung zu führen, besteht nicht. Es ist auch nicht ersichtlich, dass in den nichtöffentlichen Sitzungen die Sachdiskussion über den Grundstücksverkauf vollständig vorweggenommen wurde und der Beschluss in der öffentlichen Sitzung ohne öffentliche Beratung erfolgt wäre.

Ein Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz, welcher die ortsübliche Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung sowie die Öffentlichkeit der Sitzung umfasst, ist somit nicht erkennbar.

Auch der Hinweis des Petenten auf eine seiner Auffassung nach fehlende öffentliche Meinungsbildung

im Vorfeld des Gemeinderatsbeschlusses ändert hieran nichts.

Nach § 20 Absatz 1 GemO werden die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde unterrichtet. Der Beschluss über die Veräußerung des Grundstücks erfolgte in öffentlicher Sitzung und wurde auf Veranlassung der Gemeinde durch Pressearbeit begleitet, um dem Informationsbedarf der Öffentlichkeit gerecht zu werden. Insbesondere wurde die Presse zu der Moschee-Rundfahrt des Vereins eingeladen. Die vorangegangenen Beratungen erfolgten mit nachvollziehbarer Begründung nichtöffentlich.

Zudem erfolgt durch den Verkauf des Grundstückes allein noch keine Festlegung auf künftige Gestaltungen und die Bebauung des Grundstücks. Fragen der städtebaulichen Einfügung, Gestaltung und baurechtlichen Zulässigkeit waren nicht Gegenstand des Beschlusses über die Grundstücksveräußerung. Sie sind in einem nachgelagerten bauplanungs- und baurechtsrechtlichen Verfahren zu prüfen. In diesem Verfahren bestehen eigenständige Beteiligungs- und Informationsrechte der Öffentlichkeit.

Gründe für die Annahme der Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit des Gemeinderatsbeschlusses sind somit nicht gegeben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

4. Petition 17/4566 betr. Landeserstaufnahmeeinrichtung in Stuttgart-Weilimdorf

1. Gegenstand der Petition

Der Petent fordert in seiner Petition das Land Baden-Württemberg auf, von der weiteren Planung und Umsetzung einer Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) am Standort Stuttgart-Weilimdorf abzusehen. Die Bedenken der Anwohner sollten vom Land ernst genommen werden, Geflüchtete gerecht verteilt und ein offener Bürgerdialog durchgeführt werden.

Der Petent begründet sein Anliegen im Wesentlichen damit, dass sich im Umkreis von circa 1 km Luftlinie zum Standort Stuttgart-Weilimdorf bereits mehrere Flüchtlingsunterkünfte für mehr als 1 100 Menschen befinden würden. Die Inbetriebnahme einer weiteren Flüchtlingsunterkunft würde nach Ansicht des Petenten zu einem ungesunden Zahlenverhältnis zwischen Anwohnern und Asylsuchenden führen und deren Integration gefährden. Darüber hinaus sollten Gewerbeflächen zur industriellen Stärkung des Standortes Stuttgart genutzt werden.

Der Petent kritisiert, dass entgegen der eigenen politischen Zielrichtungen des Landes eine LEA in einem

Ballungsgebiet entstehen soll. Die Sicherheitsbedenken der Bevölkerung müssten berücksichtigt werden. Schließlich fordert der Petent, dass die Infrastruktur, wie Bildungseinrichtungen, Gesundheitswesen und Einkaufsmöglichkeiten, nicht überlastet werden sollte.

Bereits am 3. Dezember 2024 wurde eine Petition mit überwiegend identischem Inhalt eingereicht (Petition 17/3471). Der Landtag hat am 10. April 2025 über diese entschieden und der Petition nicht abgeholfen (vergleiche Landtagsdrucksache 17/8583).

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Ministerrat hat am 27. Februar 2024 die Konzeption zur Neugestaltung der Erstaufnahme von Flüchtlingen in Baden-Württemberg zur Kenntnis genommen und das Ministerium für Finanzen und das Ministerium der Justiz und für Migration beauftragt, die Kapazitäten der Erstaufnahme möglichst rasch auf eine Regelkapazität für 12 000 Personen bzw. von 15 000 Betten auszubauen. Derzeit verfügt die Erstaufnahme über Regelkapazitäten für 5 883 Personen.

Im Jahr 2025 waren die Zugänge von Asylbegehrenden rückläufig. Der Rückgang der Zugangszahlen im Jahr 2025 darf aber nicht zu der Annahme verleiten, ein Ausbau der Unterbringungskapazitäten sei nicht länger erforderlich.

Trotz rückläufiger Zugänge von Asylbegehrenden wird daher an dem vom Ministerrat beauftragten Aufbau der Kapazitäten der Erstaufnahme festgehalten, da der Migrationsdruck hoch bleibt. Neue signifikante Fluchtbewegungen sind, beispielsweise mit Blick auf die Ukraine, den Iran oder den Gazastreifen, nicht auszuschließen.

Bei einem Ausbau der Regelkapazitäten können zudem verstärkt Personen ohne Bleibeperspektive länger in der Erstaufnahme, möglichst bis zur Rückführung, untergebracht werden. Außerdem stärkt der Ausbau der Regelkapazitäten die Pufferfunktion der Erstaufnahme. Dies entlastet die Stadt- und Landkreise. Die kurzfristig erforderliche Anmietung von teuren Notunterkünften für die Erstaufnahme wird so vermieden.

Der Bedarf besteht auch bei weiter sinkenden Zugangszahlen. Erstaufnahmeeinrichtungen können zudem in besonderen Spannungs-, Krisen- und/oder Verteidigungsfällen zur Unterbringung von Personen im Rahmen des Bevölkerungsschutzes bzw. der zivilen Verteidigung genutzt werden.

Im Frühjahr 2024 hat das Ministerium der Justiz und für Migration Eignungsprüfungen für Liegenschaften im Bereich der Stadt Stuttgart für Zwecke der Flüchtlingserstaufnahme eingeleitet. Seit Dezember 2024 werden mehrere potenzielle Standorte in Stuttgart-Weilimdorf, insbesondere mit Blick auf mögliche Synergien und unter vorübergehender Zurückstellung der anderen in Stuttgart in Prüfung befindlichen Standorte, priorisiert untersucht. Im Dezember 2024 beschloss der Gemeinderat der Stadt Stuttgart mehrheitlich, dass sich die Stadtverwaltung für die Ansiedlung einer LEA in Stuttgart einsetzt und das Land ak-

tiv dabei unterstützt, geeignete Standorte in Stuttgart zu finden.

Der Standort Stuttgart-Weilimdorf kann einen wichtigen Beitrag zum Aufbau der Regelkapazitäten leisten. Mit einer LEA Stuttgart-Weilimdorf soll mittelfristig nach einer noch nicht näher quantifizierbaren Übergangszeit auch nach Schließung der LEA Ellwangen Ende 2025 dem im Koalitionsvertrag enthaltenen Ziel des „1+4 Systems“ Rechnung getragen werden, ein leistungsfähiges System der Erstaufnahme „bestehend aus dem Ankunftszentrum in Heidelberg und LEA in allen vier Regierungsbezirken“ vorzuhalten. Zugleich soll die Inbetriebnahme einer LEA in Stuttgart-Weilimdorf nach der vorgenannten Übergangszeit sicherstellen, dass im Regierungsbezirk Stuttgart auch nach Schließung der LEA Ellwangen ausreichend Verfahrenskapazitäten zur Registrierung und Gesundheitsuntersuchung von Asylsuchenden vorgehalten werden und – in der Zuständigkeit des Bundes – eine Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge angesiedelt ist.

Das Land hat sich mit der Stadt über die Errichtung einer LEA in Stuttgart-Weilimdorf am 14. November 2025 geeinigt und der Ministerrat hat am 9. Dezember 2025 mit Beschluss die gemeinsame Vereinbarung zwischen dem Land und der Landeshauptstadt Stuttgart bestätigt.

In der Vereinbarung einigen sich das Land Baden-Württemberg und die Stadt Stuttgart auf eine Nutzung der Einrichtung für die Dauer von zunächst 10 Jahren mit einer zweimaligen Verlängerungsoption der Vereinbarung von jeweils fünf Jahren.

In der Einrichtung ist im Regelbetrieb eine Unterbringung von bis zu 1 300 Personen vorgesehen. Darüber hinaus werden Notkapazitäten für die Erstaufnahme von bis zu 500 Personen geschaffen.

Die Stadt wird im Rahmen der Zuteilung von Asylsuchenden zur vorläufigen Unterbringung gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes ab dem Zeitpunkt, ab dem die Baugenehmigung zum Betrieb der LEA rechtlich bindend gilt, privilegiert. Zusätzlich ist die Stadt berechtigt, eine Stundung der Zuteilung von Asylsuchenden von einmalig 500 Personen zu verlangen.

Des Weiteren verpflichtet sich das Land, geeignete Maßnahmen zur Herstellung und Aufrechterhaltung einer guten Sicherheitslage innerhalb der LEA sowie in deren Umfeld durch Erstellung eines Sicherheitskonzeptes zu treffen sowie gemeinsamen mit der Stadt das Sicherheitskonzept zu Stuttgart zu aktualisieren.

Der Standort Weilimdorf ist grundsätzlich gut für die Erstaufnahme von Geflüchteten geeignet. Entgegen der Vorstellung des Petenten gibt es keine politische Zielrichtung des Landes, LEAs nicht in einem Ballungsgebiet zu betreiben. So befinden sich LEAs in Karlsruhe und in Freiburg. In Heidelberg wird das Ankunftszentrum betrieben, die größte Einrichtung der Erstaufnahme in Baden-Württemberg.

In Bezug auf die Befürchtung des Petenten, die Infrastruktur vor Ort würde durch die Inbetriebnahme einer LEA in Stuttgart-Weilimdorf überlastet, ist darauf hinzuweisen, dass das Land die Mehrbelastung der lokalen Strukturen vor Ort möglichst geringhält. So übernehmen in der Erstaufnahme die von den Regierungspräsidien beauftragten Dienstleister die Alltagsbetreuung und die Sozialbetreuung. Außerdem haben Bewohnerinnen und Bewohner Zugang zu qualifizierter und unabhängiger Sozial- und Verfahrensberatung. Zusätzlich finanziert das Land die Koordination von Ehrenamtlichen und die Streetworker der Wohlfahrtsverbände. Darüber hinaus werden in Einrichtungen der Erstaufnahme tagesstrukturierende Angebote gemacht. Die Verpflegung wird durch einen Dienstleister bereitgestellt.

Auch die Kinderbetreuung und die medizinische Versorgung der Geflüchteten erfolgen direkt in der Einrichtung. Zudem besuchen die in der Erstaufnahme untergebrachten Kinder und Jugendlichen die örtlichen Schulen grundsätzlich nicht, da die Schulpflicht erst sechs Monate nach Zuzug aus dem Ausland beginnt und die Aufenthaltsdauer in der Erstaufnahme regelmäßig darunterliegt.

Stadt- oder Landkreise, in denen sich eine Einrichtung der Erstaufnahme befindet, werden von der Zuweisung von Asylsuchenden in die vorläufige Unterbringung bis zu einer gewissen Höhe freigestellt (sogenannte Privilegierung). Dies bedeutet, dass die Stadt Stuttgart, wie auch in der Vereinbarung festgehalten ist, ab dem Zeitpunkt, ab dem die Baugenehmigung zum Betrieb der LEA rechtlich bindend, weniger Geflüchtete in eigener Verantwortung aufnehmen und unterbringen muss. Dies führt zu einer Entlastung der lokalen Strukturen der Standortkommune.

Das Land verpflichtet sich ferner, für zehn Jahre ab Inkrafttreten der Vereinbarung keine weiteren Erstaufnahmeeinrichtungen auf der Gemarkung der Stadt in Betrieb zu nehmen.

Die Entscheidung über die Verteilung der ihr zugeordneten Geflüchteten in den einzelnen Stadtteilen fällt in die Zuständigkeit der Stadt Stuttgart. Nach Aussage der Stadt Stuttgart soll die Unterkunft der Stadt für die vorläufigen Unterbringung in der Holderäckerstraße (500 Plätze) nach Auslaufen des Mietvertrages im Jahr 2027 nicht weiter betrieben werden.

Dem vom Petenten erwähnten Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung wird durch geeignete Maßnahmen zur Herstellung und Aufrechterhaltung einer guten Sicherheitslage innerhalb der LEA sowie in deren Umfeld durch Erstellung eines Sicherheitskonzeptes und einer gemeinsamen mit der Stadt erfolgenden Aktualisierung des Sicherheitskonzeptes zu Stuttgart Rechnung getragen. Hierzu hat das Land sich in der Vereinbarung mit der Stadt verpflichtet. Überdies ist in den Einrichtungen der Erstaufnahme rund um die Uhr ein Sicherheitsdienst präsent, der für eine gute Sicherheitslage innerhalb der Einrichtung sorgt. Darüber hinaus trägt Streetwork dazu bei, mögliche Konflikte zwischen Geflüchteten – aber auch mit Anwohnerin-

nen und Anwohnern – bereits frühzeitig zu entschärfen.

Das Land beabsichtigt, die Bürgerinnen und Bürger im weiteren Verlauf durch Dialog- und Kommunikationsformate in den Prozess einzubeziehen. Die Bürgerbeteiligung wird gemeinsam mit der Servicestelle Dialogische Bürgerbeteiligung geplant und durchgeführt. Die konkrete Ausgestaltung dieser Formate wird das Land zunächst mit der Stadt Stuttgart abstimmen.

Ein in der Sitzung am 16. Juli 2026 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpfen wurde bei vier Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgehelpfen werden.

Berichterstatter: Seimer

5. Petition 17/4629 betr. Vergütung einer Prüfungsaufsicht, Anwendung der Kleinstbetragsregelung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent hält die Abläufe der Beantragung und Abrechnung zusätzlicher Prüfungsvergütung für die Teilnahme an einer Schulfremdenprüfung für zu bürokratisch, unpraktikabel und aufwändig.

II. Die Prüfung der Petition hat das Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Der Petent war als Studienrat im Juli 2025 Mitglied einer Prüfungskommission für eine Schulfremdenprüfung im Fach Französisch. Seine Tätigkeiten umfassten dabei die Prüfungsaufsicht sowie die Prüfungsabnahme. Auf die Prüfungsaufsicht und Prüfungsabnahme entfielen jeweils 20 Minuten.

Beanstandet werden ausschließlich die für die Beantragung und Abrechnung der Vergütung der Prüfungsaufsicht erforderlichen Formalitäten. Diese erachtet der Petent als ineffizient und unverhältnismäßig. Für die Prüfungsaufsicht erhielt er auf seinen Antrag, entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen über die Vergütung von nebenamtlichen/nebenberuflichen Prüfungstätigkeiten (PrüfVergVwV), eine Vergütung in Höhe von 4,27 Euro brutto.

Der Petent ist der Auffassung, diese Auszahlung widerspreche der sogenannten Kleinstbetragsregelung gemäß § 59 Landshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit den hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO). Hiernach sollen Beträge von weniger als 7,00 Euro nicht festgesetzt und ausgezahlt werden.

2. Rechtliche Würdigung

Der Petent ist hauptamtlich als Studienrat tätig. Die von ihm ausgeübte Tätigkeit als Prüfungsaufsicht ist nicht seinem Hauptamt zuzuordnen. Für diese Tätigkeit war daher ein zweites, zusätzliches Beschäftigungsverhältnis zu begründen. Auf dieses Beschäftigungsverhältnis findet das Mindestlohngesetz Anwendung. Deshalb war dem Petenten für seine Tätigkeit als Prüfungsaufsicht zwingend der gesetzliche Mindestlohn, gegebenenfalls auch anteilig, auszubezahlen. Eine Abweichung, ein Einbehalt des Mindestlohns durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) oder ein Verzicht auf diesen, sind bundesgesetzlich untersagt.

Für eine korrekte Abrechnung der Mindestlohnansprüche ist das LBV auf die Mitwirkung der Beschäftigten und der jeweiligen Dienststellen angewiesen. Hierzu zählen insbesondere:

- Mitteilung der Personaldaten (Name, Anschrift, Bankverbindung etc.), der Art der Prüfungsvergütung (für Aufsicht oder Abnahme) sowie der Vergütungshöhe.
- Erklärung zur Sozialversicherung für die Tätigkeit als Prüfungsaufsicht durch den Petenten.

Die vom Petenten angeführte Kleinstbetragsregelung gemäß Nummer 6.4 zu § 59 VV LHO findet auf Mindestlohnansprüche keine Anwendung. Insoweit ist das Land nach dem Mindestlohngesetz dazu verpflichtet, auch Beträge unter 7,00 Euro festzusetzen und auszahlen.

Der Petent erhielt eine mindestlohnkonforme Prüfungsvergütung entsprechend Nummer 3.8 PrüfVergVwV. Der gesetzliche Mindestlohn betrug im Jahr 2025 zum Zeitpunkt der erbrachten Prüfungstätigkeit 12,82 Euro brutto je Stunde. Für 20 Minuten Aufsichtstätigkeit waren dem Petenten 4,27 Euro brutto zwingend zu gewähren.

Da es sich bei der vom Petenten ausgeübten Aufsichtstätigkeit um ein zweites Beschäftigungsverhältnis neben seiner Haupttätigkeit als Studienrat handelte, musste beim LBV ein weiterer Personalfall angelegt und eine zusätzliche Personalnummer vergeben werden. Diese kann bei zukünftigen Abrechnungen vergleichbarer Prüfungsaufsichten wiederverwendet werden.

3. Ergebnis

Die vom Petenten angeführte Kleinstbetragsregelung ist aufgrund des Vorrangs höherrangigen Rechts auf Gewährung des gesetzlichen Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz nicht anwendbar.

Das LBV arbeitet kontinuierlich an der Verbesserung und Vereinfachung der Kommunikationswege zwischen Beschäftigten, Dienststellen und LBV. Die Übermittlung von zwingend notwendigen Daten von Beschäftigten bzw. Dienststellen an das für die Auszahlung zuständige LBV werden aber weiterhin erforderlich sein.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

6. Petition 17/4674 betr. Landesgrundsteuergesetz, Erstattung von Gutachterkosten**1. Gegenstand der Petition**

Die Petentin wendet sich gegen die Regelung zur Kostentragung in Fällen des Nachweises eines tatsächlich niedrigeren Werts für Zwecke der Grundsteuer. Sie beantragt, den der Regelung zugrunde liegenden Erlass des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg vom 5. Juli 2022 zur Anwendung des Landesgrundsteuergesetzes (LGrStG) für die Grundsteuer ab dem 1. Januar 2025 (AE LGrStG) zu ändern. Danach sollen in Fällen, in denen der vom Finanzamt angesetzte Bodenrichtwert um mehr als 50 Prozent vom im Gutachten festgestellten Wert abweicht, die Kosten des Nachweises nach § 38 Absatz 4 LGrStG vom Land Baden-Württemberg getragen werden.

Die Petentin führt ferner aus, ihren Erklärungspflichten nachgekommen zu sein. Am eigentlichen Wertfestsetzungsverfahren sei sie jedoch nicht beteiligt gewesen, da sie weder eine Erklärung zum Wert selbst noch zu wertbildenden Faktoren des betroffenen Grundstücks abgegeben habe. Der Grundsteuerwert sei vom Finanzamt (FA) eigenständig ermittelt worden und weiche eklatant vom tatsächlichen Wert ab. Das FA sei daher verpflichtet, die im konkreten Fall entstandenen Gutachterkosten zu erstatten.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:**2.1. Sachverhalt**

Die Petentin ist Alleineigentümerin eines unbebauten Grundstücks mit einer Gesamtfläche von 446 m². Der zuständige Gutachterausschuss hatte den Bodenrichtwert zum 1. Januar 2022 mit 1 450 Euro/m² ermittelt. Diesen Wert legte die Petentin in der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts als maßgeblichen Bodenrichtwert für das Grundstück zugrunde. Das FA übernahm die erklärten Daten und stellte den Grundsteuerwert im Wege einer Hauptfeststellung auf den 1. Januar 2022 auf 646 700 Euro fest. Der Grundsteuerwertbescheid erging nach § 164 Absatz 1 Abgabenordnung (AO) unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Unter Anwendung der Steuermesszahl von 1,3 vom Tausend ergab sich zum 1. Januar 2025 ein Grundsteuermessbetrag von 840,71 Euro.

Gegen die Bescheide legte die Petentin form- und fristgerecht Einspruch ein. Begründet wurden diese Einsprüche unter Bezugnahme auf entsprechende Klagen bei den Finanzgerichten zunächst mit Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit des LGrStG. Sie beantragte, die Einsprüche bis zur rechtskräftigen Entscheidung

über die mögliche Verfassungswidrigkeit der neuen (Landes-)Grundsteuer ruhen zu lassen. Dem wurde vom FA stillschweigend zugestimmt.

Im Nachgang legte die Petentin ein Gutachten des Gutachterausschusses vor, das den tatsächlichen Wert des Grundstücks zum 1. Januar 2022 auf 13 400 Euro ermittelte. Sie beantragte, die Bescheide entsprechend zu ändern und ihr die Gutachtenkosten von 410,55 Euro zu erstatten. Begründet wurde der Antrag auf Kostenersatzung im Wesentlichen entsprechend der Petition. Das Kostenrisiko einer überzogenen, irrealen Wertfestsetzung liege bei der Finanzverwaltung, zumal im Besteuerungsverfahren keinerlei Schlüssigkeits- oder Plausibilitätsprüfungen bezüglich der vorgenommenen Wertfestsetzungen vorgesehen seien. Die Petentin sei daher zur Festsetzung des angemessenen Grundsteuerbetrages gezwungen gewesen, ein kostenpflichtiges Gutachten in Auftrag zu geben.

Antragsgemäß änderte das FA den Grundsteuerwertbescheid auf den 1. Januar 2022 und stellte den Grundsteuerwert auf 13 400 Euro fest. Der Vorbehalt der Nachprüfung blieb bestehen. Im Bescheid erläuterte das FA, dass der entsprechend des vorgelegten Gutachtens berücksichtigte Wert noch abschließend überprüft werden müsse. Der Grundsteuermessbetrag reduzierte sich in der Folge auf 17,42 Euro.

Den Antrag auf Kostenersatzung lehnte das FA ab. Die Ablehnung beruht auf der Regelung zur Kostentragung gemäß AE zum LGrStG. Gegen diesen Ablehnungsbescheid erhob die Petentin erneut form- und fristgerecht Einspruch.

Die anhängigen Einspruchsverfahren sowie die Überprüfung des Gutachtens ruhen derzeit aufgrund der beim Landtag eingereichten Petition.

2.2. Rechtliche Würdigung

Wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens ist das Grundstück im Sinne des 2. Abschnitts im Dritten Teil des LGrStG (§ 37 Absatz 1 LGrStG). Nach § 38 Absatz 1 LGrStG ermittelt sich der Grundsteuerwert eines Grundstücks des Grundvermögens durch die Multiplikation der Fläche des Grund und Bodens mit dem jeweiligen Bodenrichtwert gemäß § 196 Baugesetzbuch.

Die vom Gutachterausschuss ermittelten Bodenrichtwerte sind für die Finanzämter bindend. Individuelle Wertanpassungen aufgrund besonderer Merkmale des einzelnen zu bewertenden Grundstücks erfolgen im typisierenden Bewertungsverfahren gemäß § 38 Absatz 1 LGrStG nicht.

Vor diesem Hintergrund erfolgte die ursprüngliche Wertermittlung nach § 38 Absatz 1 LGrStG zutreffend durch Multiplikation der Grundstücksfläche mit dem vom Gutachterausschuss ermittelten Bodenrichtwert. Die Ermittlung des Steuermessbetrags durch Anwendung der Steuermesszahl von 1,3 vom Tausend gemäß § 40 Absatz 2 LGrStG auf den jeweiligen Grundsteuerwert lässt ebenso keine Fehler erkennen.

Auch wurden solche von der Petentin nicht vorgetragen.

Für atypische Sonderfälle – wie den dieser Petition zugrunde liegenden Sachverhalt – bei denen der tatsächliche Wert des Grund und Bodens um mehr als 30 Prozent abweicht, hat der Gesetzgeber den Nachweis eines geringeren Wertes vorgesehen (§ 38 Absatz 4 LGrStG). Auf Antrag wird ein anderer Wert des Grundstücks angesetzt, wenn der durch ein qualifiziertes Gutachten nachgewiesene tatsächliche Wert des Grund und Bodens zum Zeitpunkt der Hauptfeststellung um mehr als 30 Prozent von dem Wert nach § 38 Absatz 1 LGrStG abweicht.

Das FA hat das von der Petentin eingereichte Gutachten – vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung – innerhalb weniger Wochen anerkannt und entsprechende Änderungsbescheide erlassen. Dies zeigt, dass die Nachweismöglichkeit für Sonderfälle in der Praxis ihre Funktion erfüllt.

In Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung in § 38 Absatz 4 LGrStG trifft nach AE zu § 38 LGrStG Absatz 13 Satz 7 den Steuerpflichtigen die Nachweislast für einen tatsächlichen Wert des Grund und Bodens und nicht eine bloße Darlegungslast. Die Kosten für das Gutachten sind von demjenigen zu tragen, der einen abweichenden Wert zu dem sich aus § 38 Absatz 1 oder 3 LGrStG ergebenden Wert nachweisen möchte (AE zu § 38 LGrStG Absatz 13 Satz 8). Dies gilt unabhängig von der Höhe der Abweichung.

Die Petentin hat weder einen Anspruch auf Änderung des Anwendungserlasses zum Landesgrundsteuergesetz noch auf Erstattung der Gutachtenkosten nach § 38 Absatz 4 LGrStG.

2.2.1. Änderung des AE LGrStG

Ein Anspruch auf Änderung des Anwendungserlasses besteht nicht. Der Erlass ist eine interne Verwaltungsanweisung zur einheitlichen Anwendung des Landesgrundsteuergesetzes durch die Finanzverwaltung. Eine einzelne steuerpflichtige Person kann nur verlangen, dass über einen entsprechenden Antrag ermessensfehlerfrei entschieden wird. Die Regelung entspricht dem Willen des Gesetzgebers (vergleiche Landtagsdrucksache 17/1076 Seite 20).

2.2.2. Übernahme der Kosten für die Gutachtenerstellung durch das FA

Die Petentin hat keinen Anspruch auf Kostenerstattung. Die Kosten für ein Gutachten nach § 38 Absatz 4 LGrStG trägt der Steuerpflichtige. Diese Praxis entspricht dem Verfahren bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer und ist verfassungskonform (BFH-Beschlüsse vom 27. Oktober 2004, Az. II B 129/03 und vom 25. November 2010, Az. II B 3/10; Urteil vom 17. November 2021, Az. II R 26/20). Auch in anderen Bundesländern ist eine Kostenerstattung für Gutachten nicht vorgesehen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich auch aus dem Kostenbeschluss des Finanzgerichts Baden-

Württemberg vom 16. Oktober 2025, Az. 8 K 626/24 nichts anderes ergibt:

Es handelt sich dabei lediglich um eine Kostenurteilsentscheidung. Eine Verpflichtung der Finanzverwaltung die Gutachtenkosten zu tragen, ergibt sich daraus nicht. Dem Verfahren lag zudem ein besonderer Einzelfall zugrunde. Es gibt andere gerichtliche Entscheidungen, die abweichend ergangen sind. Zudem wurde in dem Verfahren – anders als im Fall der Petentin – das Gutachten erst während des Klageverfahrens vorgelegt. Die Kostenentscheidung erfolgte auf Grundlage der §§ 135 ff. der Finanzgerichtsordnung. Diese Vorschriften sind im vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil kein Klageverfahren durchgeführt wurde.

Ein in der Sitzung am 16. Juli 2026 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpfen wurde bei vier Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Seimer

7. Petition 17/4732 betr. Widerspruch wegen amtsangemessener Alimentation

1. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt die Aufhebung des Widerspruchsbescheids des Landesamtes für Besoldung und Versorgung (LBV) vom 20. November 2025 bezüglich ihrer Alimentation für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2024 sowie die erneute Bescheidung ihres Widerspruchs nach weiterer Klärung der Auswirkungen des Grundsatzbeschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025, veröffentlicht am 19. November 2025.

Zur Begründung trägt sie vor, dass der Widerspruchsbescheid nach Veröffentlichung des Grundsatzbeschlusses nicht mehr hätte erlassen werden dürfen. Stattdessen hätte das Widerspruchsverfahren auch in ihrem Fall ausgesetzt werden müssen, bis die Auswirkungen für Baden-Württemberg geprüft worden seien. Dieses Vorgehen entspräche auch der Information auf der Homepage des LBV vom 8. Dezember 2025.

Der Erlass des Widerspruchsbescheides vom 20. November 2025 führe daher zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Widerspruchsführern, über deren Widerspruch bis zur Aussetzung noch nicht entschieden wurde. Dies widerspreche der vom LBV selbst angekündigten Verfahrensweise. Zudem verweist sie auf die verwaltungsrechtlichen Möglichkeiten der Aufhebung von Verwaltungsakten.

2. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

2.1. Sachverhalt

Nach Inkrafttreten des Besoldungsanpassungsgesetzes 2024/2025 (BVAnp-ÄG 2024/2025) wurde nach intensiver Abwägung der Interessen aller Beteiligten entschieden, Anträge und Widersprüche auf amtsangemessene Alimentation nicht mehr ruhend zu stellen, sondern zu entscheiden. Diese Vorgehensweise diene insbesondere der Herstellung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sowohl für die Beamten- und Richterschaft als auch für den Haushaltsgesetzgeber.

Vor diesem Hintergrund wurde auch der Antrag der Petentin mit Bescheid vom 16. Mai 2025 abgelehnt. Über den hiergegen mit Schreiben vom 9. Juni 2025 eingelegten Widerspruch wurde mit Bescheid vom 20. November 2025 – und damit einen Tag nach Veröffentlichung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 19. November 2025 entschieden. Im Widerspruchsbescheid wurde detailliert dargelegt, dass die Besoldung der Petentin im gesamten streitgegenständlichen Zeitraum ab 1. Januar 2024 verfassungsgemäß war und insbesondere die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts gemäß der vorhergehenden Grundsatzentscheidung vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 – erfüllte.

Nach Veröffentlichung des neuen Grundsatzbeschlusses wurde die Verbescheidung durch das LBV unverzüglich ausgesetzt, um etwaige Auswirkungen auf die Besoldung in Baden-Württemberg zu prüfen. Hierüber wurde auf der Homepage des LBV am 26. November 2025 informiert.

Mit Nachricht vom 3. Dezember 2025 wandte sich die Petentin erneut an das Landesamt und begehrte die Aufhebung des Widerspruchsbescheids vom 20. November 2025 sowie die Aussetzung einer erneuten Bescheidung unter Bezugnahme auf die genannten Hinweise auf der Internetseite des LBV.

Daraufhin teilte das LBV mit Schreiben vom 4. Dezember 2025 mit, dass das Widerspruchsverfahren mit Erlass des Widerspruchsbescheides abgeschlossen sei und ihr der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht offenstehe. Zudem wurde die Petentin darauf hingewiesen, dass eine Verlängerung oder Aussetzung der gesetzlich festgelegten Klagfrist durch das LBV nicht möglich sei.

Mit weiterem Schreiben vom 6. Dezember 2025 stellte die Petentin klar, dass sie keine Aussetzung oder Verlängerung der Klagfrist beantragt habe. Vielmehr begehre sie die Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom 20. November 2025. Zur Begründung führte sie aus, dieser habe nach den auf der Internetseite des Landesamtes veröffentlichten Hinweisen vom 26. November 2025 nicht mehr ergehen dürfen.

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2025 teilte das LBV der Petentin mit, dass ihrem Anliegen nicht nachgekommen werden könne. Ihr stehe aber selbstverständlich der Klageweg zum Verwaltungsgericht offen.

Daraufhin reichte die Petentin schließlich mit Schreiben vom 21. Dezember 2025 die vorliegende Petition beim Landtag von Baden-Württemberg ein.

2.2. Rechtliche Würdigung

Die Petentin hat unter keinem Gesichtspunkt einen Anspruch auf Widerruf bzw. Rücknahme des Widerspruchsbescheids vom 20. November 2025.

Da die einmonatige Klagfrist gemäß § 74 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zwischenzeitlich abgelaufen ist, wurde der Widerspruchsbescheid formell bestandskräftig. Die Bestandskraft vermittelt dem Bescheid rechtlich gesicherte Existenz und Wirksamkeit und tritt unabhängig von seiner Rechtmäßigkeit ein. Wie die Rechtskraft von Urteilen findet die Bestandskraft ihre verfassungsrechtliche Grundlage in dem Bedürfnis nach einem endgültigen, verbindlichen Verfahrensabschluss.

Ein Verwaltungsakt kann jedoch, auch nachdem er bestandskräftig geworden ist, aufgehoben werden. Die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte richtet sich dabei nach § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (LVwVfG), der Widerruf rechtmäßiger Verwaltungsakte nach § 49 LVwVfG. Abzustellen ist auf den Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung.

Vorliegend kann dahinstehen, ob der Widerspruchsbescheid rechtmäßig oder rechtswidrig war, denn ein Anspruch auf Aufhebung besteht weder nach § 49 LVwVfG noch nach § 48 LVwVfG.

2.2.1.

Geht man von der Rechtmäßigkeit des Widerspruchsbescheids aus, wäre der Widerruf als belastender Verwaltungsakt nach § 49 Absatz 1 LVwVfG jedenfalls ausgeschlossen, wenn die Behörde einen Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen müsste. Dabei kommt es ausschließlich auf den verfügenden Teil, nicht auf die Begründung der Entscheidung an.

Sofern der am 19. November 2025 veröffentlichte Grundsatzbeschluss im Ergebnis keine Auswirkungen auf die vom LBV vorgenommene besoldungsrechtliche Beurteilung der Petentin hätte, wäre ein Widerspruchsbescheid gleichen Inhalts – ggf. mit anderer Begründung – bereits wegen des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung nach Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz zu erlassen.

Weiterhin wurden im Vorfeld der Entscheidung, die Widersprüche nicht ruhen zu lassen, die Interessen der Beamten- und Richterschaft sowie des Haushaltsgesetzgebers sorgfältig abgewogen. Über die beabsichtigte Vorgehensweise wurde auf der Homepage des LBV am 30. Mai 2025 und am 4. Dezember 2025 öffentlich informiert und bis zur Aussetzung der Verbescheidung der überwiegende Teil der Anträge bzw. Widersprüche auf amtsangemessene Alimentation auch bereits abgelehnt bzw. entschieden. Die Entscheidung zur „Aussetzung der Verbescheidung bis auf Weiteres“ wurde ausschließlich freiwillig und

zukunftsgerichtet getroffen. In keinem der bis dahin entschiedenen Fälle wurden erlassene Ablehnungs- und Widerspruchsbescheide aufgehoben, zumal der Zeitpunkt der Veröffentlichung des Beschlusses mit dem konkreten Gegenstand, Umfang und Charakter als Grundsatzbeschluss weder für das LBV noch für die Antragsteller bzw. Widerspruchsführer absehbar war.

Im Übrigen datiert der Widerspruchsbescheid der Petentin vom 20. November 2025 und damit gerade einmal einen Tag nach der Veröffentlichung des Grundsatzbeschlusses. Im Hinblick auf die Komplexität der in diesem Beschluss neu geschaffenen Prüfungsmaßstäbe musste dem LBV jedenfalls ein Tag zugestanden werden, um den Beschluss zur Kenntnis zu nehmen und die Entscheidung zur Aussetzung mit dem Finanzministerium abzustimmen. Eine Ungleichbehandlung mit anderen Antragstellern bzw. Widerspruchsführern lässt sich hieraus nicht ableiten.

Sofern der Grundsatzbeschluss also ohne Auswirkungen auf die Besoldung der Petentin bliebe, wäre aus den vorgenannten Gründen im Fall der Petentin kein Anlass zu einer abweichenden Vorgehensweise gegeben. Die Ablehnung der Aufhebung stellt vor diesem Hintergrund keine Ungleichbehandlung dar, sondern war vielmehr konsequent.

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass ein Widerruf wegen einer zwischenzeitlich eingetretenen geänderten Rechtslage schon deshalb ausscheidet, weil diese Möglichkeit nach dem Wortlaut des § 49 Absatz 2 Seite 1 Nummer 4 LVwVfG ausschließlich für begünstigende Verwaltungsakte eröffnet wäre. Außerdem wäre hierfür die Änderung einer Rechtsvorschrift – also eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung oder Satzung – Voraussetzung. Eine bloße Rechtsprechungsänderung wäre diesbezüglich grundsätzlich nicht ausreichend.

Ein Anspruch der Petentin auf Widerruf des Widerspruchsbescheids nach § 49 LVwVfG ist daher unter keinem Gesichtspunkt gegeben.

2.2.2.

Selbst wenn man unterstellte, dass der Widerspruchsbescheid rechtswidrig wäre, käme eine Rücknahme nicht in Betracht.

Die Rücknahme eines rechtswidrigen belastenden Verwaltungsaktes liegt gemäß § 48 Absatz 1 Seite 1 LVwVfG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Nach allgemeinen Grundsätzen stünde dem durch den rechtswidrigen Verwaltungsakt belasteten Betroffenen ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung zu. Hierbei wäre eine Ausübung des Ermessens in Richtung der Aufhebung eines rechtswidrigen Bescheides jedoch keinesfalls intendiert. Denn die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes wäre bereits Tatbestandsvoraussetzung und könnte nicht – für sich allein betrachtet – das auf der Rechtsfolgenseite eingeräumte Ermessen in eine bestimmte Richtung verengen. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wäre bei der Aus-

übung des Rücknahmeermessens nach § 48 Absatz 1 Satz 1 LVwVfG in Rechnung zu stellen, dass dem Grundsatz der materiellen Rechtmäßigkeit prinzipiell kein größeres Gewicht zukäme als dem Grundsatz der Rechtssicherheit.

Nach diesem Maßstab bestünde auch im Falle der Rechtswidrigkeit des Widerspruchsbescheides vom 20. November 2025 kein Anspruch der Petentin auf Rücknahme.

Im Übrigen stand der Petentin im Zeitpunkt ihres Antrags auf Rücknahme vom 6. Dezember 2025 der Rechtsweg gegen den Widerspruchsbescheid offen. Hierauf wurde die Petentin zum einen durch die Rechtsbehelfsbelehrung im Widerspruchsbescheid, zum anderen durch die Schreiben des LBV vom 4. Dezember 2025 und 8. Dezember 2025 ausdrücklich hingewiesen. Individualrechtsschutz war somit lückenlos gewährleistet. Auch aus diesem Grund bestünde kein Bedürfnis für eine Rücknahme.

Ein Anspruch der Petentin auf Rücknahme des Widerspruchsbescheids nach § 48 LVwVfG ist damit ebenfalls nicht gegeben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Seimer

8. Petition 17/4835 betr. Grundsteuerbescheid, Bodenrichtwert für ein Garagengrundstück

1. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Feststellung des Grundsteuerwerts für sein Garagengrundstück durch das Finanzamt auf Basis des amtlichen Bodenrichtwerts. Er hält den vom zuständigen Gutachterausschuss ermittelten und veröffentlichten Wert von 275 Euro je Quadratmeter (qm) angesichts der konkreten Nutzung und Lage für deutlich überhöht und verweist vergleichend auf den Bodenrichtwert von 115 Euro je qm für das jenseits der Bahngleise gelegene Industriegebiet. Das Finanzamt habe gegenüber dem Petenten jedoch einen anderen Wertansatz abgelehnt.

Zudem beanstandet der Petent die nachträgliche Streichung der Ermäßigung der Steuermesszahl für eine überwiegende Nutzung zu Wohnzwecken von ursprünglich 0,91 von Tausend auf nun 1,3 von Tausend durch das Finanzamt. Da im anhängigen Rechtsbehelfsverfahren ausschließlich der Bodenrichtwert streitig sei, habe er auf den übrigen Inhalt des Be-

scheids vertrauen dürfen und begehre daher die Anwendung der ermäßigten Steuermesszahl.

Der Petent macht abschließend geltend, dass der Gutachterausschuss fehlerhafte Gebietseinteilungen vorgenommen habe, wodurch Eigentümer veranlasst würden, erforderliche Korrekturen auf eigene Kosten durch Gutachten herbeizuführen. Der Gutachterausschuss habe einen Antrag auf Anpassung des Bodenrichtwerts bereits abgelehnt.

Der Petent beantragt daher im Wege der Petition, den Gutachterausschuss zu verpflichten, die Grundstücke entlang der Bahnlinie einer Neubewertung zu unterziehen und die Bodenrichtwerte anzupassen.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

2.1. Sachverhalt

Der Petent ist mit einem Anteil von 1/4 Miteigentümer eines Flurstücks mit einer Größe von insgesamt 65 qm. Das Eigentum an diesem Flurstück ist verbunden mit dem Recht zur ausschließlichen Nutzung an einer Garage. Diese verfügt neben dem Stellplatz für ein Kraftfahrzeug im Erdgeschoss über einen Abstellraum im Spitzboden. Der Stellplatz ist nach Angaben des Petenten vermietet, der Abstellraum wird von ihm selbst genutzt.

Das Flurstück liegt in einer Bodenrichtwertzone, für die der örtliche Gutachterausschuss zum 1. Januar 2022 einen Bodenrichtwert von 275 Euro je qm ermittelt hat. Als Art der Nutzung ist „gemischte Baufläche (auch Baufläche ohne nähere Spezifizierung)“ angegeben.

Der Petent reichte für den Grundbesitz eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts auf den 1. Januar 2022 beim Finanzamt ein. Das Flurstück wurde als wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens erklärt und die anteilige Fläche mit 16 qm sowie einem Bodenrichtwert von 275 Euro angegeben. Das Finanzamt übernahm die erklärten Daten und stellte im April 2023 den Grundsteuerwert auf den 1. Januar 2022 durch Multiplikation der Fläche mit dem Bodenrichtwert auf 4 400 Euro fest. Auf dieser Grundlage setzte das Finanzamt zeitgleich den Grundsteuermessbetrag auf den 1. Januar 2025 in Höhe von 4,00 Euro fest. Hierbei wurde auf den Grundsteuerwert zunächst die ermäßigte Steuermesszahl wegen überwiegender Wohnnutzung in Höhe von 0,91 von Tausend angewandt, obwohl der Petent eine solche nicht beantragt hatte.

Gegen die Bescheide legte der Petent form- und fristgerecht Einspruch ein. Der angesetzte Bodenrichtwert der Garage sei zu hoch. Nach der Einspruchsbegründung des Petenten sei die Garagenzeile ursprünglich auf Veranlassung der Gemeinde für eine Papierfabrik errichtet und zugleich als Lärmschutzwall für das angrenzende Baugebiet genutzt worden. Nach dem Abriss der Fabrik seien die Garagen einzeln verkauft und keinem Bauplatz zugeordnet worden. Nach Auffassung des Petenten sei es daher falsch, sie wie Bauplätze zu bewerten. Vergleichbare Flächen auf der anderen Bahnseite seien als Gewerbefläche (115 Euro

Bodenrichtwert) bzw. als Sonderbaufläche (80 Euro Bodenrichtwert) bewertet worden. Er hält daher einen mittleren Wert von rund 95 Euro als einen angemessenen Bodenrichtwert.

Das Finanzamt verwies auf dessen Bindung an den vom Gutachterausschuss festgelegten Bodenrichtwert. Ein niedrigerer Wert könne nur durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen werden, das bisher jedoch nicht vorgelegt wurde.

Im Dezember 2025 erließ das Finanzamt einen geänderten Grundsteuermessbescheid auf den 1. Januar 2025. Dabei stellt es fest, dass die für die Berücksichtigung der ermäßigten Steuermesszahl erforderliche Wohnnutzung nicht vorliegt. Die geänderte Festsetzung des Steuermessbetrags erfolgte daher unter Anwendung einer Steuermesszahl in Höhe von 1,3 von Tausend, wodurch sich der Steuermessbetrag auf 5,72 Euro erhöhte.

Auch gegen diesen Änderungsbescheid legte der Petent form- und fristgerecht Einspruch ein. Er führt aus, dass er die Nutzung der Garage zutreffend erklärt habe. Die Frage im Erklärungsvordruck, ob das bebaute Grundstück überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werde, habe er weder positiv noch negativ beantwortet. Das Finanzamt habe bei der erstmaligen Berechnung des Grundsteuermessbetrags von sich aus die ermäßigte Steuermesszahl zugrunde gelegt.

Die anhängigen Einspruchsverfahren ruhen derzeit aufgrund des Stillhalteabkommens zwischen dem Landtag und der Landesregierung.

2.2. Rechtliche Würdigung

2.2.1. Ansatz des Bodenrichtwertes

Dem Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) liegt ein typisierendes Verfahren zugrunde. Nach § 38 Absatz 1 LGrStG ermittelt sich der Grundsteuerwert eines Grundstücks des Grundvermögens durch die Multiplikation der Fläche des Grund und Bodens mit dem jeweiligen Bodenrichtwert gemäß § 196 Baugesetzbuch. Maßgeblich ist der Bodenrichtwert des Richtwertgrundstücks in der Bodenrichtwertzone, in der sich das zu bewertende Grundstück befindet. Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen weitgehend übereinstimmen.

Die Bodenrichtwerte werden durch den örtlichen Gutachterausschuss ermittelt. Aufgrund seiner besonderen Sach- und Fachkenntnis, seiner Ortsnähe sowie der von Beurteilungs- und Ermessenserwägungen geprägten Wertermittlung kommt ihm eine vorgreifliche Kompetenz bei der Feststellung des Bodenrichtwerts zu. Für die Bodenrichtwertzone, in der das Grundstück des Petenten liegt, hat der Gutachterausschuss einen einheitlichen Bodenrichtwert von 275 Euro pro qm für sämtliche in der Zone belegenen Flurstücke ermittelt.

Das Finanzamt ist an diesen Bodenrichtwert gebunden. Individuelle Wertanpassungen aufgrund besonderer Merkmale des einzelnen zu bewertenden Grundstücks erfolgen im typisierenden Bewertungsverfahren gemäß § 38 Absatz 1 LGrStG nicht.

2.2.2. Nachweis eines niedrigeren tatsächlichen Werts

Neben der typisierenden Betrachtung nach § 38 Absatz 1 LGrStG enthält das LGrStG eine Nachweismöglichkeit für einen niedrigeren tatsächlichen Wert. Der Gesetzgeber hat damit einen angemessenen Ausgleich zwischen einer zulässigen Typisierung im Masseverfahren und einer individuellen Einzelfallgerechtigkeit geschaffen: Nach § 38 Absatz 4 LGrStG kann auf Antrag des Steuerpflichtigen ein anderer Wert des Grundstücks angesetzt werden, wenn der durch ein qualifiziertes Gutachten nachgewiesene tatsächliche Wert des Grund und Bodens zum Zeitpunkt der Hauptfeststellung um mehr als 30 Prozent von dem Wert nach § 38 Absatz 1 LGrStG abweicht.

Die Nachweispflicht des Steuerpflichtigen entspricht der Regelung bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Diese sieht der Bundesfinanzhof in ständiger Rechtsprechung als verfassungskonform an. Vor dem Hintergrund, dass die mit einem niedrigeren Wertansatz verbundene Ermäßigung der Grundsteuer für einen Zeitraum von sieben Erhebungsjahren gilt (sog. Hauptfeststellungszeitraum), ist die Kostentragungslast nicht unverhältnismäßig. Auch aus dem Kostenbeschluss des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 16. Oktober 2025 ergibt sich nichts anderes. Dabei handelt es sich lediglich um eine Kostengrundentscheidung. Eine Verpflichtung der Finanzverwaltung die Gutachtenkosten zu tragen, ergibt sich daraus nicht. Dem Verfahren lag zudem ein besonderer Einzelfall zugrunde. In anderen Fällen des Nachweises eines niedrigeren tatsächlichen Werts des Grundstücks hat das Finanzgericht zulasten der Steuerpflichtigen entschieden. Zudem wurde in dem Verfahren 8 K 626/24 das Gutachten erst während des Klageverfahrens vorgelegt. Die Kostenentscheidung erfolgte auf Grundlage der §§ 135 fortfolgende der Finanzgerichtsordnung. Diese Vorschriften sind im vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil kein Klageverfahren durchgeführt wurde.

Das Finanzamt hat bereits im Einspruchsverfahren mehrfach auf die Gutachtenmöglichkeit hingewiesen; der Petent lehnt sie ausdrücklich ab. Ein niedrigerer Wertansatz ohne entsprechenden Nachweis ist rechtlich ausgeschlossen.

2.2.3. Steuermessbetrag

Die Bemessungsgrundlage der Grundsteuer bildet der Steuermessbetrag. Dieser wird – entsprechend der Berechnungsmethode im bisherigen Recht – ermittelt, indem ein Promillesatz (Steuermesszahl) auf den Grundsteuerwert nach § 38 Absatz 1 LGrStG angewendet wird. Die Höhe der Steuermesszahl wurde so gewählt, dass das neue Messbetragsvolumen für das Grundvermögen in Baden-Württemberg möglichst nahe am bisherigen Gesamtvolumen liegt. Für

Grundstücke beträgt die Steuermesszahl 1,3 von Tausend (§ 40 Absatz 2 LGrStG). Wird das Grundstück überwiegend zu Wohnzwecken genutzt, ermäßigt sich die Steuermesszahl um 30 Prozent auf 0,91 von Tausend (§ 40 Absatz 3 LGrStG), um das Grundbedürfnis „Wohnen“ zu entlasten.

Die Änderung des Grundsteuermessbescheids war vorliegend formell und materiell rechtmäßig. Für das Grundstück des Petenten, das als Garage mit Abstellplatz nicht überwiegend zu Wohnzwecken dient, kommt richtigerweise die Steuermesszahl 1,3 von Tausend zum Ansatz. Nach Verwaltungsauffassung können Garagen und Abstellräume zur Wohnnutzung gezählt werden, wenn sie Teil derselben wirtschaftlichen Einheit wie eine Wohnung oder ein Wohnheim sind. Da die Garage des Petenten jedoch nicht zu einer solchen wirtschaftlichen Einheit gehört, kann sie nicht zur Wohnnutzung im Sinne der ermäßigten Steuermesszahl gerechnet werden. Die Änderung des Bescheids war auch verfahrensrechtlich zulässig. Nach § 59 Absatz 3 Satz 2 LGrStG kann ein Bescheid über die Hauptveranlagung zur Beseitigung eines Fehlers geändert werden, wenn dieser dem Finanzamt bis zum Ablauf des Kalenderjahres der Hauptveranlagung bekannt wird.

Entgegen der Ansicht des Petenten ist die ermäßigte Steuermesszahl auch nicht aus Vertrauensschutzgründen weiterhin zu gewähren. Einen Vertrauensschutz auf den dauerhaften Bestand eines fehlerhaft begünstigenden Steuerbescheids sieht das Steuerrecht grundsätzlich nicht vor.

2.2.4. Gesamtwürdigung in Bezug auf die Bescheide des Finanzamts

Der Grundsteuerwertbescheid sowie der geänderte Grundsteuermessbescheid wurden gemäß den vorgenannten Bestimmungen des LGrStG ordnungsgemäß ermittelt. Auch die Steuermesszahl wurde zutreffend angewandt.

2.2.5. Neubewertung der Grundstücke entlang der Bahnlinie durch den Gutachterausschuss

Bezüglich des festgesetzten Bodenrichtwerts können keine Unregelmäßigkeiten bei dessen Ermittlung festgestellt werden.

Die Gutachterausschüsse sind selbstständige und unabhängige Kollegialgremien (§ 192 Absatz 1 BauGB), die insbesondere bei der Ermittlung von Bodenrichtwerten weisungsfrei im Rahmen der normativen Vorgaben von Baugesetzbuch und Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) in eigener Verantwortung handeln. Die Weisungsfreiheit betrifft allem voran die Ermittlung des Bodenrichtwerts selbst aber auch die Bildung und Abgrenzung der Bodenrichtwertzonen. Das bedeutet insbesondere, dass es rechtlich nicht zulässig wäre, einen Bodenrichtwert ohne Entscheidung des Gutachterausschusses abzuändern oder den Gutachterausschuss anzuweisen, den Bodenrichtwert zu ändern. Bei der Festlegung von Bodenrichtwertzonen sind diese so zu bilden, dass das je-

weils umfassende (räumlich zusammenhängende) Gebiet nach Art und Maß der baulichen Nutzung weitgehend übereinstimmt (§ 196 BauGB), sodass die lagebedingten Wertunterschiede zwischen den Grundstücken, für die der Bodenrichtwert gelten soll, und dem sogenannten Bodenrichtwertgrundstück grundsätzlich nicht mehr als 30 Prozent (§ 15 Absatz 1 ImmoWertV) beträgt. Bei der Abgrenzung der Richtwertzonen ist eine Orientierung an der Bauleitplanung der Gemeinde über den Flächennutzungsplan und/oder Bebauungsplan möglich, aber aufgrund der Herleitungssystematik nicht in jedem Fall relevant.

Der Bodenrichtwert einer Richtwertzone ist normativ definiert als der durchschnittliche Lagewert für den Boden unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Entwicklungszustands. In bebauten Gebieten sind Bodenrichtwerte mit dem Wert zu ermitteln, der sich ergeben würde, wenn der Boden unbebaut wäre. Die Wertunterschiede, die sich aus nicht mit dem Bodenrichtwertgrundstück übereinstimmenden Grundstücksmerkmalen einzelner Grundstücke ergeben, sind bei der Abgrenzung nicht zu berücksichtigen. Bei der vom Petenten aufgeführten, vergleichbaren Bodenrichtwertzone auf der anderen Seite der Bahnleihe handelt es sich um eine gewerbliche Baufläche. Die Richtwertzone, in der das Grundstück des Petenten liegt, bezieht sich auf einen Bodenrichtwert mit den beschreibenden Merkmalen (Art der Nutzung) „gemischte Baufläche (auch Baufläche ohne nähere Spezifizierung)“ und wurde beitragsfrei ermittelt. Durch die unterschiedlichen Nutzungsdefinitionen ergeben sich auch unterschiedliche Bodenrichtwerte.

Über die Vorgehensweise bei der Ermittlung der Bodenrichtwerte sowie über die verwendeten Grundlagen und Methoden sind die Gutachterausschüsse nicht rechenschaftspflichtig (§ 14 Absatz 5 ImmoWertV). Insofern wäre auch eine materielle Prüfung von Bodenrichtwerten im Sinne einer Fachaufsicht unzulässig. Gleichwohl sind die Gutachterausschüsse angehalten, Hinweisen auf Fehler nachzugehen. Sind Eigentümer – wie in diesem Fall – mit dem für ihr Grundstück ermittelten Bodenrichtwert nicht einverstanden, können sie sich direkt mit ihren Einwänden an den jeweiligen Gutachterausschuss wenden. Dieser geht den Hinweisen nach und nimmt gegebenenfalls Verbesserungen vor, wenn diese gerechtfertigt sind. Sollte der Gutachterausschuss an dem Bodenrichtwert festhalten und ein Eigentümer mit dieser Entscheidung weiterhin nicht einverstanden sein, so bleibt diesem die Möglichkeit des Nachweises eines niedrigeren tatsächlichen Werts des Grundstücks mittels eines qualifizierten Gutachtens nach § 38 Absatz 4 LGrStG.

Ein in der Sitzung am 16. Juli 2026 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpfen wurde bei vier Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgehelpfen werden.

Berichterstatter: Seimer

9. Petition 17/4863 betr. Änderung des Feiertagsgesetzes

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Einführung eines arbeitsrechtlichen Anspruchs auf einen bezahlten Ersatzruhetag, wenn ein gesetzlicher Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag fällt.

II. Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

Der Petent bringt vor, dass in Fällen, in denen ein Feiertag auf einen Samstag oder einen Sonntag fällt, für viele Beschäftigte faktisch kein zusätzlicher arbeitsfreier Tag entstehe. Der tatsächliche Erholungs- und Teilhabewert gesetzlicher Feiertage hänge damit teilweise vom Kalenderzufall ab, obwohl der Feiertag als gemeinsamer Ruhetag gedacht sei.

Des Weiteren führt der Petent aus, dass Sonn- und staatlich anerkannte Feiertage verfassungsrechtlich als Tage der Arbeitsruhe geschützt seien. Dieser Schutzzweck werde praktisch abgeschwächt, wenn ein Feiertag bei großen Teilen der Bevölkerung ohne zusätzlichen Freizeiteffekt „verpuffe“. Eine Ersatzregel würde daher den Sinn des Feiertagsrechts stärken, ohne den Charakter einzelner Feiertage zu verändern.

Nach Ansicht des Petenten könne der Landtag Baden-Württemberg eine Änderung des Feiertagsgesetzes vornehmen und einen Ersatzfeiertag festlegen, wenn ein gesetzlicher Feiertag in Baden-Württemberg auf einen Samstag oder Sonntag fällt. Als Ersatzfeiertag könne der folgende Montag festgelegt werden. In Fällen, in denen der Montag bereits ein gesetzlicher Feiertag oder arbeitsfrei sei, könne der nächste Werktag als Ersatzfeiertag festgelegt werden.

Für Bereiche mit unverzichtbarer Arbeit (z. B. Gesundheitswesen, Polizei/Justiz, Energie und Wasserversorgung, ÖPNV) bliebe nach Auffassung des Petenten die Leistungserbringung möglich, da die Beschäftigung an Feiertagen bereits heute mit Ausgleichsmechanismen verbunden sei wie z. B. die Einrichtung eines Ersatzruhetags nach § 11 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) bei Beschäftigung an einem werktäglichen Feiertag. So werde eine Versorgungssicherheit gewährleistet, ohne den Erholungszweck aufzugeben.

Eine derartige Änderung des Feiertagsgesetzes bringe nach Ansicht des Petenten viele Vorteile mit sich und werde auch im Vereinigten Königreich umgesetzt.

2. Rechtliche Würdigung

Die Gesetzgebungskompetenz für das Feiertagsrecht liegt nach Artikel 70 des Grundgesetzes (GG) bei den einzelnen Ländern. Lediglich der Tag der Deutschen Einheit als Nationalfeiertag ist im Rahmen eines Staatsvertrags durch den Bund festgelegt worden.

Von dieser Gesetzgebungskompetenz hat der baden-württembergische Gesetzgeber durch die Schaffung des baden-württembergischen Feiertagsgesetzes (FTG) Gebrauch gemacht.

Durch die institutionelle Garantie in Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) sind der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der Erhebung verfassungsrechtlich geschützt. Eine inhaltlich identische Bestimmung enthält Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV).

Die Regelung in Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 139 WRV enthält einen objektivrechtlichen Schutzauftrag, der dem Staat die Gewährleistung von Feiertagen aufgibt. Im Rahmen dieser institutionellen Garantie ist der Gesetzgeber verpflichtet, ein Mindestniveau des Schutzes der Sonntage und der gesetzlich anerkannten Feiertage zu gewährleisten (vgl. BVerfG, Urt. v. 1. Dezember 2009, Az. 1 BvR 2857/07, 1 BvR 2858/07 – Berliner Ladenöffnungsgesetz). Art und Ausmaß des Schutzes der gesetzlichen Feiertage bleiben dabei grundsätzlich dem jeweiligen Landesgesetzgeber überlassen.

Dem verfassungsrechtlich verankerten Feiertagschutz ist ein religiöser, in der christlichen Tradition wurzelnder Gehalt eigen, der mit einer dezidiert sozialen, weltlich-neutral ausgerichteten Zwecksetzung einhergeht (vgl. BVerfG, Urt. v. 1. Dezember 2009, Az. 1 BvR 2857/07, 1 BvR 2858/07 – Berliner Ladenöffnungsgesetz). Der Schutzzweck richtet sich demnach primär auf die Sicherung einer arbeitsfreien Zeit an den Sonntagen und den gesetzlich bestimmten Feiertagen sowie auf die Ermöglichung gemeinsamer gesellschaftlicher und religiöser Betätigung. Der Normzweck ist hingegen nicht darauf gerichtet, für Beschäftigte eine bestimmte Anzahl arbeitsfreier Tage im Jahr zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund begründet der Umstand, dass ein Feiertag im Einzelfall auf einen Samstag oder Sonntag fallen kann und sich in diesem Fall für einen Teil von Beschäftigten kein zusätzlicher arbeitsfreier Tag ergibt, keine Beeinträchtigung des Schutzzwecks der feiertagsrechtlichen Regelungen.

Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass die Sonntage ebenso wie gesetzliche Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung geschützt sind (§ 5 FTG). Soweit gesetzliche Feiertage auf einen Sonntag fallen, wird der Schutzzweck nicht beeinträchtigt. Vielmehr kann der jeweilige gesetzliche Feiertag je nach seinem ihm immanenten, zum Teil besonderen Schutzgehalt unabhängig davon, ob er auf einen Samstag oder Sonntag fällt, begangen werden.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der verfassungsrechtliche Schutzzweck der Sonn- und Feiertage durch die geltende Rechtslage gewahrt wird. Im Übrigen vermag die kalenderabhängige Lage von Feiertagen aus feiertagsrechtlicher Sicht keinen Anspruch auf die Einführung von Ersatzfeiertagen zu begründen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

16.7.2026

Die Vorsitzende:
Achterberg